

Regeln für die Plakatierung in der zentralen Halle der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006

Das Rektorat der Universität Bielefeld hält an seiner Auffassung fest, dass Universitäten Raum für offene geistige Auseinandersetzungen bieten sollen. Für diese müssen jedoch, soll ein freier Meinungsaustausch erhalten bleiben, bestimmte Verfahrensregeln gelten, für die folgende Aspekte relevant sind:

- Meinungsvielfalt muss möglich sein,
- Meinungstoleranz muss – auch durch gegenseitige Rücksichtnahme – gewährleistet werden,
- die Identifikation der gesamten Universität mit der Meinungsäußerung einzelner Mitgliedergruppen muss vermieden werden.

Für die Anbringung von Plakaten und Bannern in der Halle sind ferner auch betriebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie die Gewährleistung der Sicherheit und die der Erkennbarkeit der Wegehinweise im Universitätsgebäude.

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren mit der Plakatierung gemachten Erfahrungen bekräftigt das Rektorat seine früher hierzu getroffenen Regelungen, präzisiert sie und fasst sie unter Berücksichtigung der für die zentrale Halle vorgesehenen Umgestaltung folgendermaßen zusammen:

A) Plakatierungsflächen

1. Zur Plakatierung in der Halle stehen die Betonbrüstungen der Galerie (Ebene 1) und die besonders ausgewiesenen Flächen an den dahinter liegenden Wänden sowie in den Bibliothekszugängen zur Verfügung.
2. Von der Plakatierung ausgenommen sind die Balkonbrüstungen der Brücken K, L, M und N in der zentralen Halle.
3. Außerdem ist das Plakatieren auf folgenden Flächen nicht gestattet:
 - a) Stirnflächen der Hörsäle,
 - b) Stirnfläche des Auditorium Maximum,
 - c) metallverkleidete Pfeiler (rote Säulen),
 - d) die Gerüste der zur Galerie führenden Wendeltreppen,
 - e) Glasflächen, insbesondere an Türen.

Plakatierungen, mit denen die Halle quer überspannt wird, sind unzulässig. Über Ausnahmen aus besonderen Anlässen (z.B. Gremienwahlen, besonderen Ankündigungen der Studierendenschaft etc.) entscheidet der Rektor.

B) Plakatinhalte

1. Plakate und Banner strafbaren Inhalts sowie solche, die zu strafbaren Handlungen aufrufen, dürfen nicht angebracht werden.

2. Plakate und Banner, die für politische Parteien werben, insbesondere Wahlplakate, dürfen nicht angebracht werden.

C) Plakatgröße, Aushangdauer, Befestigung

1. Die an den Betonbrüstungen aufgehängten Plakate und Banner dürfen nicht über die Betonfläche hinaus herabhängen.
2. Die Aushangdauer beträgt für jedes Plakat und Banner maximal zwei Wochen.
3. Plakate und Banner, die Veranstaltungsankündigungen enthalten, sind mit dem Ablauf des Veranstaltungstermins wieder zu entfernen.
4. Plakate dürfen nur mit leicht entfernbaren Klebestreifen befestigt werden. Bei ganzflächig oder fest angeklebten Plakaten werden die Verantwortlichen mit den Kosten der Beseitigung der Plakatreste belastet.

D) Berechtigung, Kennzeichnung

1. Plakatieren können neben Organen der Studierendenschaft nur solche studentischen Vereinigungen, die in die beim Rektor (Rektorat, Dezernat II) geführte Liste als solche eingetragen sind oder sich für diesen Zweck dort besonders anmelden.
2. Jedes Plakat und Banner muss die Urheberschaft sowohl durch Stempel und Unterschrift als auch in einer von der Hallenebene aus lesbaren Form deutlich erkennen lassen.
3. Plakate und Banner, durch die auf universitäre Veranstaltungen hingewiesen wird, sind allgemein zugelassen, wenn sie nicht anderen Bestimmungen dieser Regelungen widersprechen.

Plakate und Banner, die diesen Regelungen nicht entsprechen, werden entfernt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 26. Juni 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann